



HESSISCHER LANDTAG

18. 11. 2025

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 18.08.2025

Förderung der Suchthilfe in Hessen

und

Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

In immer mehr Städten Hessens ist der Crack-Konsum angekommen. Ein Ignorieren einer zunächst kleinen Drogenszene ist damit zunehmend nicht mehr möglich. Der von der Landesregierung verfolgte sogenannte „Hessische Weg“ besteht bislang darin, dass Drogensüchtige faktisch nach Frankfurt verwiesen werden. Dort sind sie entweder sich selbst überlassen oder müssen von der Stadt Frankfurt betreut werden. Damit verantwortet die Landesregierung eine überregionale Konzentration der Drogenszene in Frankfurt, anstatt eines dezentralen Ansatzes. Eine finanzielle Regelung hierzu existiert ebenfalls nicht. Vor diesem Hintergrund erscheint die Berufung auf eine rein kommunale Verantwortung nicht verhältnismäßig.

Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

In Hessen gibt es insgesamt 80 Suchtberatungsstellen in nahezu allen Landkreisen und kreisfreien Städten.

Die Landesregierung fördert Suchthilfeangebote in den hessischen Landkreisen und den kreisfreien Städten seit 2005 über kommunalisierte Landesmittel. Auch wurden diese kommunalisierten Landesmittel für den Bereich der Suchthilfe und Suchtprävention erhöht. Die Bedarfsanalyse und gegebenenfalls Bereitstellung entsprechender Unterstützungsangebote liegen in kommunaler Verantwortung.

Die Landesregierung ist überzeugt davon, dass Suchthilfeangebote und Suchtpräventionsangebote vor Ort unverzichtbar sind. Dabei vertraut die Landesregierung auf die große Erfahrung der Landkreise und der kreisfreien Städte, die in ihrer kommunalen Verantwortung vor Ort passgenaue Strategien für ihr individuelles Umfeld entwickeln.

Dabei unterstützt die Landesregierung finanziell, beispielsweise im Rahmen kommunalisierter Landesmittel und der Förderung einzelner Projekte der Drogen- und Suchthilfe.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu den Kleinen Anfragen mit den Drucksachennummern 21/1120, 21/2099, 21/2469 und 21/2471 verwiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche finanziellen Mittel stellt die Landesregierung seit 2014 für Suchthilfeeinrichtungen in Hessen zur Verfügung (nach Jahren aufschlüsseln)?

Die von der Landesregierung bewilligten Mittel in diesem Bereich sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Summe in Euro
2014	927.431,57
2015	1.113.332,86
2016	997.793,49
2017	1.150.898,10
2018	1.053.366,68

2019	799.526,85
2020	953.435,54
2021	878.680,90
2022	1.702.735,38
2023	1.471.585,72
2024	2.625.143,30

Zusätzlich erhalten Gebietskörperschaften Landesmittel über die kommunalisierten sozialen Hilfen. Diese sind anteilig auch für Suchthilfeeinrichtungen vorgesehen. Für welche konkreten Maßnahmen die Mittel verwendet werden, obliegt den Kommunen.

Frage 2 Wie hat sich die Zahl der Suchthilfeeinrichtungen in Hessen seit 2014 entwickelt (nach Jahren und Standorten aufschlüsseln)?

Bezüglich der Standorte der an der COMBASS-Auswertung beteiligten Einrichtungen wird auf die COMBASS-Berichte verwiesen. Aus dem COMBASS-Bericht 2023 ist die Anzahl der Einrichtungen zu entnehmen:

Jahr	Anzahl Einrichtungen
2014	102
2015	103
2016	103
2017	101
2018	100
2019	101
2020	97
2021	98
2022	81
2023	81

Bis zum Jahr 2021 waren die Einrichtungen des betreuten Wohnens inkludiert, ab 2022 nicht mehr. Die Zahlen sind daher für die Zeiträume bis einschließlich 2021 und ab 2022 nicht direkt vergleichbar.

Frage 3 Wie haben sich die Öffnungszeiten der Suchthilfeeinrichtungen in Hessen seit 2014 entwickelt (nach Jahren und Einrichtung aufschlüsseln)?

Der Landesregierung liegen keine Daten im Sinne der Fragestellung vor. Hierzu müsste jede einzelne Beratungsstelle abgefragt werden, was einen enormen verwaltungstechnischen Aufwand bedeuten würde. Vor dem Hintergrund des entstehenden Aufwands bei den einzelnen Beratungsstellen wurde von einer Abfrage abgesehen.

Frage 4 Für wie wichtig hält die Landesregierung ein flächendeckendes Angebot an Suchthilfeeinrichtungen in Hessen und anhand welcher Kriterien bemisst sich das?

Die Landesregierung erachtet eine flächendeckende Versorgung suchtkranker Menschen als notwendig. Die genaue Ermittlung der Bedarfe und der hierfür erforderlichen Hilfeeinrichtungen sowie deren Umsetzung obliegt den Kommunen im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

Frage 5 Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung seit 2014 ergriffen, um ein flächendeckendes Angebot sicherzustellen (mit Angabe von Programmen, Zuständigkeiten und eingesetzten Haushaltsmitteln)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 4 verwiesen.

Frage 6 Hält die Landesregierung das derzeitige Angebot an Suchthilfeeinrichtungen in Hessen für ausreichend?

Vor dem Hintergrund der sich in stetiger Entwicklung befindlichen Lage betreffend Suchterkrankungen und Abhängigkeiten sind die Bedarfe und vorhandenen Suchthilfeangebote fortlaufend zu überprüfen und zu evaluieren, sowie bei Bedarf anzupassen. Die genaue Ermittlung der Bedarfe und der hierfür erforderlichen Hilfeeinrichtungen obliegt jedoch den Kommunen im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

Frage 7 Inwiefern sieht die Landesregierung die Arbeit der Suchthilfe auch als Maßnahme der Prävention an?

Suchthilfe umfasst sowohl Maßnahmen der Suchtprävention als auch Beratung, Behandlung und Rehabilitation von Menschen mit Suchtproblemen sowie deren Angehörigen. Alle diese Elemente sind gleichermaßen wichtig.

Frage 8 Wie fließt das Beratungsangebot der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen (HLS) in das Regierungshandeln der Landesregierung ein? Bitte mit Beispielen für konkrete Empfehlungen und deren Umsetzung.

Die HLS wird seit ihrer Gründung im Jahr 1961 durch die Landesregierung unterstützt. Sie vertritt als Dachorganisation mehr als 200 Einrichtungen der Suchthilfe und Suchtprävention sowie 550 Selbsthilfegruppen und hat sich somit zu einem Kompetenzzentrum sowie wichtigem Partner bei allen suchtfachlichen Themen entwickelt. Sie steht der Landesregierung unter anderem auch im Rahmen von Gesetzgebungsvorhaben beratend zur Seite und koordiniert viele Suchtpräventionsaktivitäten im Land.

Zudem unterstützt die HLS als Herausgeberin von zahlreichen Broschüren zu verschiedenen Themen wie zum Beispiel Suchtprävention, Kinder von suchbelasteten Eltern und vieles mehr, die Landesregierung bei der Umsetzung verschiedenster Maßnahmen im Kontext Suchtbekämpfung.

Auch die Landeskoordinierungsstelle des Projekts „DigiSucht“, eine digitale zentrale Anlaufstelle für Betroffene und Angehörige für alle Fragen aus dem Bereich Suchthilfe und ein niedrigschwelliger, digitaler Weg in die professionelle Suchtberatung, wird in der HLS umgesetzt.

Frage 9 Wie stellt sich die hessenweite pflegerische Versorgung suchtkranker Menschen nach Kenntnis der Landesregierung dar (unter Angabe von Kapazitäten, Personalzahlen und regionaler Verteilung)?

Der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht liegen hierzu folgende Daten vor:

Hessische Ämter für Versorgung und Soziales	Geschlossene Einrichtungen Suchthilfe		Nicht-geschlossene Einrichtungen Suchthilfe		KoComo- Einrichtungen	
	Einrichtungen	Plätze	Einrichtungen	Plätze	Einrichtungen	Plätze
Darmstadt			9	146	2	183
Fulda	1	94	15	171	4	120
Frankfurt			15	165	1	36
Gießen	3	74	4	165	2	76
Kassel			13	307	2	204
Wiesbaden	2	15	1	15	1	36
Hessen insg.	6	183	57	969	12	655

Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung in Verbindung mit Comorbidität können in sogenannten KoComo-Einrichtungen (Abkürzung für „Konzept-Comorbidität“) dauerhaft gepflegt werden.

Frage 10 Welche Maßnahmen hat die Landesregierung aufgrund der Erwähnung auf Seite 94 des Koalitionsvertrages bislang eingeleitet (nach Inhalt, Zeitplan und eingesetzten Mitteln aufschlüsseln)?

In Bezug auf die auf Seite 94 des Regierungsprogramms erwähnten Vorhaben hat die Landesregierung zur Unterstützung und Weiterentwicklung in den Bereichen Pflege sowie psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung eine Reihe von Initiativen auf den Weg gebracht.

Dazu zählt insbesondere die Erstellung des Landespflegekonzepts (LPK). Das LPK stellt eine strategische Grundlage dar, um die pflegerische Versorgung in Hessen zukunftsfest zu gestalten. Weitere Maßnahmen werden im LPK systematisch gebündelt und bereits jetzt umgesetzt.

Die Beratungsangebote in den Pflegestützpunkten werden ausgeweitet und in Richtung eines systematischen Case- und Care-Managements weiterentwickelt. Ziel ist eine intensivere und kontinuierliche Begleitung von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen. Hierzu stellt die Landesregierung in den Jahren 2024 und 2025 Fördermittel in Höhe von circa 869.000,00 Euro zur Verfügung.

Mit verschiedenen innovativen Modellprojekten wird insbesondere die Entlastung pflegender Angehöriger adressiert. Gefördert wird die Ausweitung des Angebots, unter anderem in der Kurzzeitpflege, der Tagespflege und in ambulanten Wohnformen. Die Projekte entwickeln praxisnahe Lösungen für den Pflegealltag. Dazu gehören quartiersorientierte Konzepte, flexible Strukturen und neue Formen der Zusammenarbeit mit Angehörigen und Ehrenamtlichen. Damit wird ein Beitrag zu flexiblen und alltagsnahen Unterstützungsangeboten geleistet. In den Jahren 2024 und 2025 stehen hierzu Fördermittel in Höhe von circa 927.000,00 Euro zur Verfügung.

Zudem wird mit dem Förderprogramm „Pflegeheim – Mitten im Leben“ die Langzeitpflege gestärkt. Schwerpunkte sind die Bekämpfung von Einsamkeit sowie die Förderung von Teilhabe für Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen. Hierzu stellt die Landesregierung in den Jahren 2024 und 2025 Fördermittel in Höhe von circa 1.854.000,00 Euro zur Verfügung.

Alle Maßnahmen tragen auf unterschiedliche Weise positiv zur Versorgungsinfrastruktur in Hessen bei.

Mit dem LPK sollen diese Maßnahmen in einem übergreifenden strategischen Rahmen weitergeführt werden. Bereits während der Erarbeitung werden darüber hinaus zusätzliche Maßnahmen umgesetzt, sodass die pflegerische Versorgung fortlaufend an aktuelle Bedarfe angepasst wird.

Psychiatrische und psychotherapeutische Leistungen nach SGB V umfassen alle Diagnosegruppen, die unter F00-F99, Kapitel V, „Psychische und Verhaltensstörungen“ der ICD10 fallen, so auch die Abhängigkeitserkrankungen. Im Hinblick auf die angedachten Maßnahmen, die im Regierungsprogramm auf Seite 94 zur psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgungssituation aufgeführt sind, wurden bisher die folgenden Schritte eingeleitet:

Im Bereich der Krisenhilfen haben die Vorbereitungen für das Landesprogramm „Regionalisierte psychosoziale Krisenhilfen in Hessen“ begonnen. Ab 2026 soll der Aufbau flächendeckender, regional angepasster Krisenhilfesysteme seitens des Landes unterstützt werden. Vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers, sind für die Umsetzung im kommenden Haushaltsjahr eine Million Euro vorgesehen.

Hinsichtlich der Versorgungsstrukturen erfolgte die Beauftragung des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V zur Analyse der Situation der psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die Arbeitsausschüsse „Bedarfsplanung“ und „Psychische Gesundheit“ befassen sich unter anderem mit Fragen der Bedarfsplanung und sektorenübergreifenden Versorgungsmöglichkeiten. Die erste gemeinsame Sitzung der Arbeitsausschüsse hat am 11.09.2025 stattgefunden.

Bezüglich Überleitung und Anschlussversorgung erfolgte die Initiierung von und Beteiligung an rechtskreisübergreifenden Arbeitsgruppen auf Bundes- und Landesebene, die sich mit der Verbesserung der Schnittmenge zwischen SGB V und SGB IX befassen, zum Beispiel länderoffene AG der ASMK und GMK „Übergänge an der Schnittstelle von Allgemeinpsychiatrie sowie forensischer Psychiatrie und Eingliederungshilfe passgenau gestalten“.

Im Bereich des Maßregelvollzugs erfolgte zur Verringerung des Zuweisungsanstiegs ein hessenweiter Ausbau des Präventivangebots „Krisen- und Beratungsdienst“ der Forensischen Ambulanz nach erfolgreicher Projektphase durch die Bereitstellung von Personal. Darüber hinaus existiert eine länderübergreifende Befassung zu den Themen Entlassmanagement und Unterbringungsanstieg. Dies erfolgt unter anderem in zuvor genannter AG „Übergänge an der Schnittstelle von Allgemeinpsychiatrie sowie forensischer Psychiatrie und Eingliederungshilfe passgenau gestalten“, sowie anderen Unterarbeitsgruppen der AG Psychiatrie der AOLG, zum Beispiel zur Analyse des Anstiegs der Unterbringungen nach § 63 StGB. Zudem gibt es hier bereits seit 2016 bedarfsorientierte kurz-, mittel- und langfristige Steigerungen von Kapazitäten durch Neu-, An- und Umbauten.